



(Stand 20.06.2016)

- A Zweitspielrecht für Erwachsene nach § 15
- B Zweifachspielrecht für Jugendspieler/innen nach § 19 a
- C Gastspielrecht für Jugendspieler/innen nach § 19 b

Vereins.-Nr.: _____ Vereinsname **Erstverein**: _____

Vereinsvorsitzender / Abteilungsleiter: _____

und

Vereins.-Nr.: _____ Vereinsname **Zweitverein**: _____

Vereinsvorsitzender / Abteilungsleiter: _____

Für

Vor-, Nachname Spieler/in: _____

geboren am: _____ Spielausweis-Nr.: _____

Alters- und Spielklasse Erstverein: _____

Alters- und Spielklasse Zweitverein _____

Für das Spieljahr 20 / _____ ab _____ bis 30.06. _____
(immer nur für eine Saison möglich)

zeigen an, dass entsprechend der gemachten Angaben für den benannten Zeitraum und die benannte Altersklasse/ Spielklasse eine Übereinkunft zu A * Zweitspielrecht / B * Zweifachspielrecht / C * Gastspielrecht getroffen wurde. (*bitte ankreuzen)

Als Anlagen zum Antrag für das **Zweitspielrecht** sind beigefügt:

- Einverständniserklärung des Erstvereins (ist erfüllt durch Bestätigung des Erstvereins mit Unterschrift und Stempel auf diesem Antrag)
- Meldebestätigung bzgl. beider Wohnsitze
- Bestätigung über die ausgeübte Tätigkeit (Arbeitgeber-/bzw. Studienbescheinigung)

Dem Antrag sind der aktuelle Spielausweis sowie ein adressierter und frankierter Briefumschlag beigefügt.

Ort und Datum: _____

Unterschriftliche Bestätigung der Angaben

Spieler/in	Erziehungsberechtigte/r* (nur B/C)	Erstverein & Stempel	Zweitverein & Stempel
------------	------------------------------------	----------------------	-----------------------

Wird vom HV Sachsen ausgefüllt:

Eingangsvermerk / Datum

Ausstellungsvermerk / Datum

(Auszug aus der Spielordnung Stand: 01.07.2016)

§ 15 Zweitspielrecht

- (1) Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen erstem und zweitem Wohnsitz pendeln und das Erwachsenenspielrecht ohne vertragliche Bindung besitzen (bspw. Schüler weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten, Studenten), kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren Verein (Erstverein) ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (Zweitverein) am jeweils anderen Wohnort einmalig für das laufende Spieljahr unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - a) Die Entfernung zwischen den Wohnorten und den Vereinssitzen beträgt mindestens 100 km (Kürzeste Fahrtstrecke)
 - b) Der Einsatz im Zweitverein erfolgt nur unterhalb der vierthöchsten Spielklasse.
- (2) Den Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechtes stellt der Zweitverein bei seiner zuständigen Passsstelle. Der Antrag ist im Zeitraum vom 1.7. bis zum 31.10. eines Jahres zu stellen. Ihm ist beizufügen:
 - eine Einverständniserklärung des Erstvereins
 - Meldebescheinigungen bzgl. beider Wohnsitze
 - eine Bestätigung über die ausgeübte Tätigkeit (Arbeitgeberbescheinigung, Studienbescheinigung etc.).
- (3) Die Passsstelle des Zweitvereins unterrichtet die Passsstelle des Erstvereins über die Erteilung des Zweitspielrechtes, die das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spielausweis einträgt.
- (4) Zur Verlängerung des Zweitspielrechtes muss ein erneuter Antrag gemäß Abs. 2 gestellt werden.
- (5) Der Einsatz eines Spielers in Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen im Zweitverein ist nicht zulässig.
- (6) Das Zweitspielrecht gilt nicht als Vereinswechsel und ist an das Erstspielrecht gebunden.
- (7) Persönliche Sperren (Ausnahme: Automatische Sperre nach § 17 Abs. 1 Rechtsordnung) gelten für beide Vereine. Der Verein ist verpflichtet, sich hierüber zu informieren.
- (8) Das Zweitspielrecht kann nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbands bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden.

§ 19 a Zweifachspielrecht für Jugendspieler der Altersklassen A – C

- (1) Jugendspieler, die den Altersklassen A – C angehören, können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht - Zweifachspielrecht - für einen anderen Verein (Zweitverein) unter der Voraussetzung erhalten, dass der Einsatz im Zweitverein in einer Mannschaft der Altersklasse des Spielers erfolgt, die in einer – absteigend gezählt - höheren Spielklasse spielt als die höchstspielende Mannschaft des Erstvereins (in dieser Altersklasse). Landesverbandsübergreifende Spielklassen gelten als höchste Spielklasse der Landesverbandes, die diese Spielklasse gebildet haben. Spielgemeinschaften einzelner Altersklassen gelten als Mannschaft. Je Altersklasse dürfen abgebende und aufnehmende Vereine jeweils max. drei Spieler mit einem Zweifachspielrecht ausstatten.
- (2) Das Zweifachspielrecht ist vom 1.7. bis 31.10. eines Jahres zu beantragen und gilt bis zum Ende der Spielsaison. Dem Antrag ist die Vereinbarung beider Vereine sowie die Zustimmung des Spielers/der Personensorgeberechtigten beizufügen. Pro Spieljahr kann ein Spieler das Zweifachspielrecht einmal in Anspruch nehmen. Das Zweifachspielrecht wird im Spielausweis vermerkt.
- (3) Der Einsatz im Zweitverein darf nur in der Altersklasse erfolgen, der der Spieler angehört.
- (4) Das Erstzugriffsrecht liegt beim Erstverein.
- (5) Die Passsstelle des Erstvereins unterrichtet die Passsstelle des Zweitvereins über die Erteilung des Zweifachspielrechtes.

Zusatzbestimmungen HVS

- zu (3) Die Passsstelle des HVS kann auf Antrag die Spielberechtigung im Zweitverein befristet für ein Spieljahr auch für eine Altersklasse höher erteilen.

§ 19 b Gastspielrecht für Jugendspieler

- (1) Jugendspieler können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht (Gastspielrecht) für einen anderen Verein (Zweitverein) unter der Voraussetzung erhalten, dass der Erstverein in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.
- (2) § 19 a Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.